

# Faustregeln



## ... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Gosse und die Straßeneinläufe.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten und Bauabfälle sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

**Der Pflanzenbeschnitt** von Gewächsen, die sich auf dem Grundstück befinden und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, gehört ebenfalls zur Reinigungspflicht!

**Bitte beachten Sie dazu die Rückseite!**

## ... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1 Meter Breite auf dem Gehweg oder am Fahrbahnrand an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks.

Der Streifen muss werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Verwenden Sie dafür der Umwelt zuliebe bitte kein salzhaltiges Streugut, sondern Sand, Granulat oder Split.

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gosse geräumt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

# Gesetz & Verordnung



## Wer ist wofür verantwortlich?

Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchzuführen.

---

**Im Winter muss ein Streifen von mindestens einem Meter Breite gefahrlos begehbar sein, wie in den umseitig dargestellten Skizzen zu sehen ist.**

---

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

## Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein, Gosse und Gosseneinlauf (Gully)
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Parkspur und Parkplätze
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschung, Graben und Sickermulde

Bildnachweis:  
Adobe Stock: pixelnest | apcefoto | Piyawat Nandeenoparit

# Grünschnitt und Wildkraut



## Bitte nicht so!



Pflanzen sind **innerhalb der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird. Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Meter, über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Meter freizuhalten. **Verkehrszeichen und Sichtlinien müssen frei sein!**

## So ist es richtig, vielen Dank!



# MITMACHEN!



## Straßenreinigung und Winterdienst

Eine

# Bürgerinformation

der Samtgemeinde Salzhausen



# „Wat mutt, dat mutt...“



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Samtgemeinde Salzhausen sind Ihre Rechte und Pflichten in der **Straßenreinigungssatzung** und der **Straßenreinigungsverordnung** geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst für Sie zusammengestellt.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten.

Sie haben die Wahl wie Sie ihrer Pflicht nachkommen möchten: entweder selbst sportlich zu Schaufel und Besen greifen oder einen privaten Reinigungs- und Winterdienst beauftragen.

## Unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

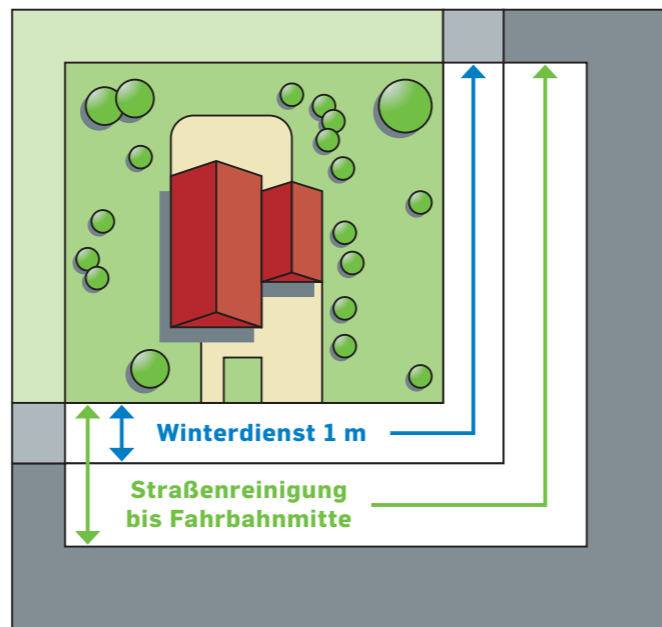
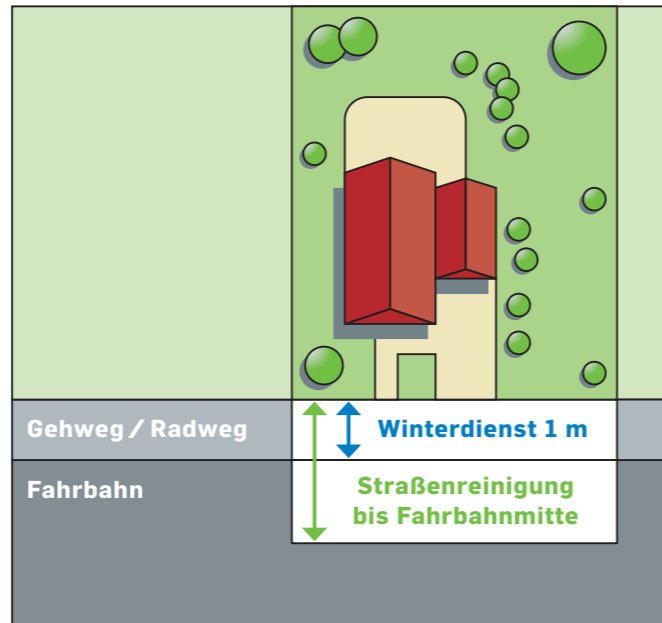
## Herzlichen Dank!

Ihr  
Samtgemeindebürgermeister  
Wolfgang Krause

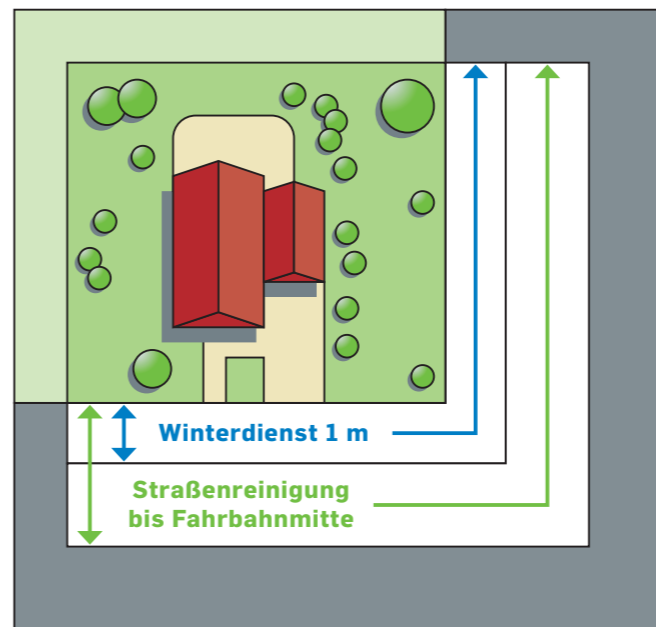
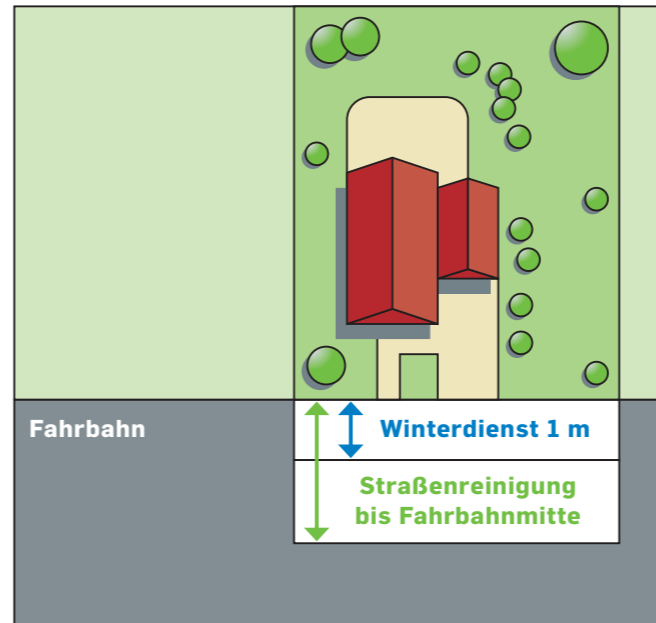
Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie auf [www.salzhausen.de](http://www.salzhausen.de) unter dem Suchwort „Straßenreinigung“ oder mit dem Scan des QR Codes.



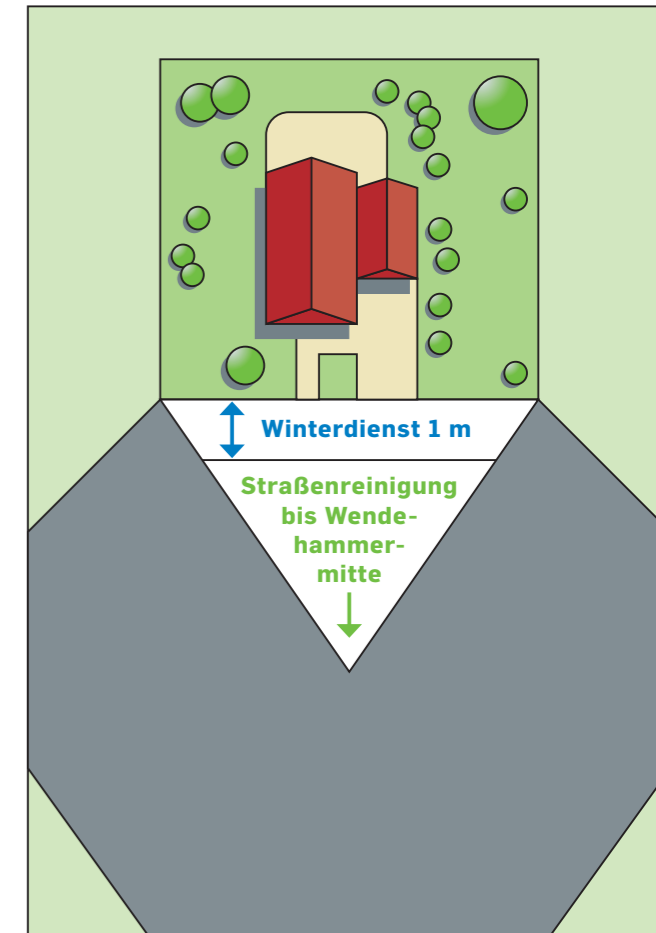
### Grundstücke **mit** Gehweg / Radweg



### Grundstücke **ohne** Gehweg / Radweg



### Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gerne an:

Frau Birgit Wind 04172 9099-12  
b.wind@rathaus-salzhausen.de